

Gesundheitliche Beurteilung von Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt im Rahmen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

211. Mitteilung*

I. Weichmacherhaltige Hochpolymere

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.06.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470], wird wie folgt neu gefasst:

Der Zusatz von Weichmachern zu Hochpolymeren bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Kunststoff im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches muss den Bestimmungen der Bedarfsgegenständeverordnung entsprechen, soweit die Stoffe dort bereits erfasst sind.

Darüber hinaus darf als Weichmacher verwendet werden:

Di-(2-ethylhexyl)terephthalat

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Wegen der hohen Migrationstendenz von Stoffen aus Weich-PVC dürfen organische Zinnstabilisatoren (z. B. Di-n-octylzinnverbindungen, Butylthiostannonsäure) keinesfalls zugesetzt werden.
- b) Besondere Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der spezifischen Migrationsgrenzwerte ist im Kontakt mit Lebensmitteln, die zu den folgenden Gruppen gehören, geboten:
 - Lebensmittel von pulvriger- und feinkörniger Beschaffenheit (Durchmesser höchstens 3 mm),
 - fetthaltige Lebensmittel, in denen Fett in solcher Form enthalten ist, dass es mit den Folien, Beschichtungen und Tuben in unmittelbare Berührung kommt,
 - gewachste und paraffinierte Lebensmittel,
 - Milch und Milcherzeugnisse einschließlich Käse,
 - Lebensmittel, die Alkohol oder etherische Öle enthalten.
- c) Bei Spezialfolien zur Verpackung von Frischfleisch ist auf den Folienpackungen, dem Kern und in den Warenbegleitpapieren folgender Hinweis an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Form anzubringen: "Nur für die Verpackung von Frischfleisch". Dies ist erforderlich, um die irrtümliche Verwendung dieser Folien zum Verpacken von anderen Lebensmitteln zu vermeiden. Aus technischen Gründen kann dieser Hinweis auf der Folie nicht angebracht werden.

III. Polyethylen

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung III, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.06.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2006) 1470], wird wie folgt geändert und ergänzt:

In den Abschnitt 2. a) (Reste von Katalysatoren) wird aufgenommen:

Bis-(tetraalkyl(C1-C4)hydroxytriphenyl)-propanether, die Migration dieses Stoffes darf 0,05 mg/kg Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz nicht überschreiten.

Die Eintragung für diesen Stoff wird mit der folgenden Fußnote versehen:

Bei der Überprüfung der Einhaltung dieses Migrationsrichtwertes darf der Fettreduktionsfaktor entsprechend den in Anhang I der Richtlinie 2002/72/EG definierten Bedingungen angewendet werden.

* 210. Mitteilung: Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470

Im Abschnitt 2. d) (Stabilisatoren) wird gestrichen:
Reaktionsprodukt aus 3-Hydroxy-5,7-di-tert-butylbenzo-furan-2-on mit o-Xylol.

VI. Styrol-Misch- und Pfropfpolymerisate und Mischungen von Polystyrol mit Polymerisaten

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung VI, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.04.2006 [Bundesgesundheitsbl 49 (2006) 838], wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt 2. c) (Stabilisatoren) wird gestrichen:
Reaktionsprodukt aus 3-Hydroxy-5,7-di-tert-butylbenzo-furan-2-on mit o-Xylol.

VII. Polypropylen

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung VII, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.06.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470], wird wie folgt geändert und ergänzt:

In den Abschnitt 2. a) (Reste von Katalysatoren) wird aufgenommen:
Isopropylmyristat, höchstens 0,012 %
Die Eintragung für diesen Stoff wird mit der folgenden Fußnote versehen:
Bei der Polymerisation mit einem Katalysatorsystem, in dem Isopropylmyristat als Komponente verwendet wurde, kann als Reaktionsnebenprodukt 3-Hexadecanol entstehen. Diese Substanz darf zu höchstens 0,05 mg/kg auf Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanzien übergehen. Bei der Überprüfung der Einhaltung dieses Migrationsrichtwertes darf der Fettreduktionsfaktor entsprechend den in Anhang I der Richtlinie 2002/72/EG definierten Bedingungen angewendet werden.

Im Abschnitt 2. c) (Stabilisatoren) wird gestrichen:
Reaktionsprodukt aus 3-Hydroxy-5,7-di-tert-butylbenzo-furan-2-on mit o-Xylol.

XIV. Kunststoff-Dispersionen

Stand vom 01.6.2009

Die Empfehlung XIV, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.06.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470], wird im Teil A wie folgt geändert und ergänzt:

In Teil A, Abschnitt 2. b) (Polymerisationsregler) wird aufgenommen:
1-Methyl-4-(1-methylethyliden)-cyclohexen. Bei der Untersuchung von Bedarfsgegenständen gemäß dieser Empfehlung ist für diese Substanz folgender Migrationsrichtwert einzuhalten:
0,05 mg/kg Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanz.

In Teil A, Abschnitt 2. d) (Emulgatoren) werden die folgenden Eintragungen aus der Liste der summarisch mit einem Migrationsrichtwert vom 5 mg/dm² begrenzten Substanzen gestrichen:
Alkalisalze der Sulfobernsteinsäureester mit aliphatischen gesättigten einwertigen Alkoholen der Kettenlänge C₄-C₁₆

Sulfobernsteinsäure-4-Ester mit Polyethylenglykolethern von einwertigen aliphatischen Alkoholen der Kettenlänge C₁₀-C₁₂ (Di-Natriumsalz)
Sulfobernsteinsäure-bis-cyclohexylester (Natriumsalz).

Die Substanzen werden zukünftig wie folgt mit spezifischen Migrationsrichtwerten berücksichtigt:

Alkalisalze der Sulfobernsteinsäureester mit aliphatischen gesättigten einwertigen Alkoholen der Kettenlänge C₄-C₂₀, der Übergang auf Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanzien darf 5 mg/kg nicht überschreiten.

Sulfobernsteinsäure-4-Ester mit Polyethylenglykolethern von einwertigen aliphatischen Alkoholen der Kettenlänge C₁₀-C₁₂ (Di-Natriumsalz), der Übergang auf Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanzien darf 2 mg/kg nicht überschreiten.

Sulfobernsteinsäure-bis-cyclohexylester (Natriumsalz), der Übergang auf Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanzien darf 5 mg/kg nicht überschreiten.

Im Teil A, Abschnitt 2. f) (Stoffe zum Schutz der Dispersion gegen Fäulnis) werden alle die Verwendung von Isothiazolinonen betreffenden Eintragungen gestrichen. Der Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

1,2-Benzisothiazolin-3-on. Im Dispersionsfilm dürfen höchstens 80 µg/dm² dieser Substanz enthalten sein. Als Stellmittel ("Anreibemittel") dürfen 1,2-Propandiol und Dipropylenglykol, insgesamt höchstens 0,6 mg/dm², sowie Xanthan, höchstens 0,005 mg/dm², verwendet werden.

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil. Im Dispersionsfilm dürfen in der Summe höchstens 4 µg/dm² an den genannten Isothiazolinonen enthalten sein.

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on. Im Dispersionsfilm dürfen höchstens 40 µg/dm² dieser Substanz enthalten sein.

N,N'-Dihydroxymethylenharnstoff, höchstens 12,5 µg/dm²

1,6-Dihydroxy-2,5-dioxahexan, höchstens 29 µg/dm².

XXI. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthetikgummi

Stand vom 01.6.2009

Die Empfehlung XXI, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.06.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470], wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Abschnitt 2.2 (Kategorie 2) wird unter 2.2.3 (Stoffe, die zusätzlich zur Grundliste verwendet werden dürfen) die folgende Substanz gestrichen:

Reaktionsprodukt von N-Phenyl-N'-(1,3-dimethylbutyl)-p-phenylendiamin mit tert-C₁₀-C₁₃(überwiegend C₁₂)-glycidyl-thioether.

Im Abschnitt 2.5 (Sonderkategorie) wird bei den folgenden unter 2.5.1 aufgeführten Beispielen der Hinweis auf die Fußnote 46 ergänzt:

1. Spielwaren gemäß Empfehlung XLVII
2. Luftballone.

Der Wortlaut der Fußnote 46 wird wie folgt geändert:

Bezüglich der Abgabe von N-Nitrosaminen oder in N-Nitrosamine umsetzbaren Stoffen gelten die Anforderungen gem. Anlage 4 bzw. Anlage 5 der Bedarfsgegenständeverordnung.

Fußnote 51 wird wie folgt geändert: Der Gehalt von 2-Mercaptobenzothiazol im Bedarfsgegenstand ist soweit wie technisch möglich zu minimieren, so dass im Extrakt der Fertigerzeugnisse nur technisch unvermeidbare Mengen nachweisbar sind. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss der EU hat hierzu eine gesundheitliche Bewertung

vorgenommen (SCF/CS/PM/GEN/M83 vom 13.11.2000). Zur Analytik wird auf die DIN EN 1400-3 hingewiesen.

Der Teil 3 (Fertigerzeugnisse), Abschnitt 3.3, wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Untersuchung von Bedarfsgegenständen gemäß den Kategorien 1, 2 und 3 dieser Empfehlung ist jeweils folgender Richtwert für N-Nitrosamine⁵³ einzuhalten: 1,0 µg/dm².

Die Prüfung der Bedarfsgegenstände erfolgt in dest. Wasser, 3gew.%iger Essigsäure und 10vol%igem Ethylalkohol unter folgenden Zeit- und Temperaturbedingungen:

Kategorie 1 = 10 Tage bei 40 °C

Kategorie 2 = 24 Std. bei 40 °C

Kategorie 3 = 10 Min. bei 40 °C.

Bei der Untersuchung von Bedarfsgegenständen gemäß dem Abschnitt 2.5

(Sonderkategorie) dieser Empfehlung ist - mit Ausnahme von Flaschensaugern und Beruhigungssaugern, Luftballons sowie von Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen wird, bei denen die Begrenzung des Überganges von N-Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffen durch Rechtsverordnung⁵⁴ festgelegt wurde - folgender Richtwert für N-Nitrosamine einzuhalten: 10 µg/kg Bedarfsgegenstand.

Die Prüfung erfolgt nach Anlage 10 Nr. 6 der Bedarfsgegenständeverordnung.

Bei der Untersuchung von Bedarfsgegenständen gemäß Abschnitt 2.5 ist außerdem die in Anlage 4 der Bedarfsgegenständeverordnung festgelegte Begrenzung der Abgabe von nitrosierbaren Stoffen (0,1 mg/kg Bedarfsgegenstand) einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Spielwaren, die weder bestimmungsgemäß noch voraussehbar in den Mund genommen werden.

XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Stand vom 01.6.2009

Die Empfehlung XXXVI, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.06.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470], wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Vorbemerkung Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Methoden für die Untersuchung von Bedarfsgegenständen aus Papier, Karton und Pappe sind unter dem Titel „Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ über den Verband Deutscher Papierfabriken e. V. (VDP), Bonn, zu beziehen.

Die Vorbemerkung Nr. 13 zu DIPN wird gestrichen.

Im Abschnitt A. I. (Faserstoffe) wird die Eintragung Nr. 4 wie folgt neu gefasst:

Wiedergewonnene Fasern aus Papier, Karton und Pappe, soweit die daraus gefertigten Erzeugnisse den im Anhang definierten Bedingungen entsprechen.

Die Fußnoten 3 und 4 werden gestrichen.

In Abschnitt B. I. (Leimstoffe) wird als weiteres zulässiges Monomer in der Eintragung Nr. 10 (Kunststoffdispersionen) aufgeführt:

2-Dimethylaminoethylacrylat mit einem maximalen Restgehalt von 0,01 mg/dm².

In den Abschnitt B. III. (Retentionsmittel) wird aufgenommen:

Vinylamin-Diallyldimethylammoniumchlorid-Copolymer, erhalten durch Hofmann-Umlagerung der Amidgruppen eines Acrylamid-Diallyldimethylammoniumchlorid-Copolymers, höchstens 0,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.

Im Abschnitt B. VII. b) (Antimikrobiell wirkende Mittel) werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Die die Verwendung von Isothiazolinonen betreffenden Eintragungen 12 a) und b), 15, 22, 28 und 29 werden gestrichen.

An die Eintragung Nr. 35 (Natriumhypochlorit) wird die folgende Fußnote angefügt:

Als Stabilisator für Natriumhypochlorit dürfen 0,05 % 5,5-Dimethylhydantoin, bezogen auf den trockenen Faserstoff, verwendet werden.

Der Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen in der Summe höchstens 0,5 µg/dm² an den genannten Isothiazolinonen nachweisbar sein.

1,2-Benzisothiazolin-3-on. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.

4,5-Dichlor-2-n-octyl-2H-isothiazol-3-on. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 5 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.

N,N'-Dihydroxymethylenharnstoff, höchstens 0,0125 %. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein.

1,6-Dihydroxy-2,5-dioxahexan, höchstens 0,029 %. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein.

Im Abschnitt B. VIII. (Konservierungsstoffe) werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Die die Verwendung von Isothiazolinonen betreffenden Eintragungen 6 und 11 werden gestrichen. Der Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen in der Summe höchstens 0,5 µg/dm² an den genannten Isothiazolinonen nachweisbar sein.

1,2-Benzisothiazolin-3-on. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.

2-Methyl-4-isothiazolin-3-on. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1 µg/dm² dieser Substanz nachweisbar sein.

Formaldehyd, höchstens 0,022 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Im Extrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd pro dm² nachweisbar sein.

Der Abschnitt C. IV. (Mittel zur Oberflächenveredelung und -beschichtung) wird wie folgt ergänzt:

2-Propen-1-ol, Reaktionsprodukt mit 1,1,1,2,2,3,3,4,4,5,5,6,6-Tridecafluor-6-Iodhexan, dehydrojodiert, Reaktionsprodukt mit Epichlorhydrin und Triethyltetramin, mit einem Fluorgehalt von 54 %, höchstens 0,5 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff

Copolymer aus Acrylsäure, Methacrylsäure und Polyethylenglykoldimethylethermonomethacrylat als Natriumsalz, höchstens 2,6 mg/dm²

Copolymer aus 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctylacrylat, 2-Hydroxyethylacrylat, Polyethylenglykolmonoacrylat und Polyethylenglykoldiacrylat, mit einem Fluorgehalt von 35,4 %, höchstens 0,4 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff.

Der folgende Anhang wird angefügt:

Bedingungen für die Verwendung von wiedergewonnenen Fasern als Papierrohstoff

Grundsätzlich müssen die aus wiedergewonnenen Fasern gefertigten Erzeugnisse den sonstigen Anforderungen der Empfehlung XXXVI entsprechen.

Zusätzliche Anforderungen bestehen hinsichtlich von Stoffen, die z. B. als Bestandteile von Druckfarben oder Klebstoffen in den als Rohstoff verwendeten Altpapieren vorhanden sein können. Bezüglich der Übereinstimmung mit den Regeln der guten Herstellungspraxis ist dem möglichen Vorhandensein solcher Stoffe, abhängig von der vorgesehenen Verwendung der aus wiedergewonnenen Fasern hergestellten Papiere, Kartons und Pappen, durch eine

sorgfältige Auswahl der Altpapierqualitäten^{Fußnote} und die Anwendung von geeigneten Reinigungstechnologien Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Art. 3 der Verordnung 1935/2004/EG eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Analytik der Erzeugnisse hinsichtlich des möglichen Übergangs von gesundheitlich bedenklichen Stoffen auf Lebensmittel geboten. Nachfolgend sind die entsprechend dem gegenwärtigen Stand des Wissens bekannten Substanzen aufgeführt, die über das Papier-Recycling eingetragen werden können und die eine besondere Kontrolle erfordern. Die angegebenen Beschränkungen in Bezug auf ihren Gehalt bzw. ihren Übergang auf Lebensmittel sind einzuhalten.

Substanz	Gehalt im fertigen Papier	Übergang auf Lebensmittel bzw. Lebensmittelsimulanz
primäre aromatische Amine*		n. n. (im Extrakt der Fertigerzeugnisse, die Nachweisgrenze muss für Papier noch festgelegt werden)
4,4'-Bis(dimethylamino)-benzophenon*		n. n. (NG 0,01 mg/kg)
Phthalate Di-ethylhexylphthalat Di-n-butylphthalat Di-isobutylphthalat		höchstens 1,5 mg/kg höchstens 0,3 mg/kg höchstens 1 mg/kg, für Säuglingsnahrung höchstens 0,5 mg/kg** Die Summe von Di-n-butylphthalat und Di-isobutylphthalat darf 1 bzw. 0,5 mg/kg nicht überschreiten**
Benzophenon		höchstens 0,6 mg/kg
Bisphenol A*		höchstens 0,6 mg/kg
Di-isopropyl-naphthalin	so gering wie technisch möglich	

* Die Überprüfung der Anforderungen ist nur erforderlich, wenn die fertigen Erzeugnisse für den Kontakt mit feuchten und fetten Lebensmitteln vorgesehen sind.

** temporärer Richtwert, vgl. „Kurzprotokoll der außerordentlichen Sitzung der Arbeitsgruppe Papier, Karton und Pappe vom 5. Juli 2007 im BfR „Di-isobutylphthalat in Papieren und Kartons für den Kontakt mit Lebensmitteln“
(http://www.bfr.bund.de/cm/216/di_isobutylphthalat_in_papieren_und_kartons_fuer_den_kontakt_mit_lebensmitteln.pdf)

Bei trockenen, nichtfettenden Lebensmitteln mit großer Oberfläche, wie z. B. Mehl, Gries, Reis, Frühstückscerealien, Semmelbrösel, Zucker und Salz, muss in besonderem Maße der Übergang von flüchtigen und hydrophoben Stoffen über die Gasphase berücksichtigt werden. Dem kann z. B. durch die zusätzliche Verwendung von geeigneten Zwischenverpackungen Rechnung getragen werden.

Die neu aufzunehmende *Fußnote* lautet wie folgt:

Ausgenommen sind jedoch die Sorte 5.01 (Altpapier, gemischt; vgl. Liste der Europäischen Standardsorten für Altpapier und Pappe, DIN EN 643) sowie Papiere, Kartons und Pappen aus Gesamtmüll-Sortieranlagen und aus der Mehrkomponenten-Erfassung.

XXXVI/1 Koch- und Heißfilterpapiere und Filterschichten

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung XXXVI/1, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.04.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470], wird wie folgt ergänzt und geändert:

Im Abschnitt II. A. b) (Antimikrobiell wirkende Mittel) werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Eintragung 7 wird wie folgt ersetzt:

1,2-Benzisothiazolin-3-on (Nachweisgrenze der Analysenmethode 10 µg/dm²).

Eintragung 8 wird wie folgt ersetzt:

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil, höchstens 4 mg/kg (Nachweisgrenze der Analysenmethode 0,5 µg/dm², als Summe der genannten Isothiazolinone).

Fußnote 9 wird wie folgt geändert: Methoden für die Untersuchung von Bedarfsgegenständen aus Papier, Karton und Pappe sind unter dem Titel „Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ über den Verband Deutscher Papierfabriken e. V. (VDP), Bonn, zu beziehen.

XXXVI/2. Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung XXXVI/2, zuletzt geändert nach dem Stand vom 01.04.2007 [Bundesgesundheitsbl 50 (2007) 1470], wird wie folgt ergänzt und geändert:

Der Titel der Empfehlung wird mit der folgenden Fußnote versehen:

Es ist vorgesehen, für Papiere, Kartons und Pappen zum Warmhalten oder Wiederaufwärmen von Speisen bzw. zur Verwendung in Mikrowellengeräten (Suszeptormaterialien sind ausgenommen) gesonderte Empfehlungen zu erarbeiten.

Die Vorbemerkungen Nr. 3 und 5 werden gestrichen.

Die Vorbemerkung Nr. 6 wird wie folgt geändert: Methoden für die Untersuchung von Bedarfsgegenständen aus Papier, Karton und Pappe sind unter dem Titel „Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ über den Verband Deutscher Papierfabriken e. V. (VDP), Bonn, zu beziehen.

Im Abschnitt A. (Faserstoffe) wird gestrichen:

Wiedergewonnene Fasern aus der Erzeugung und Verarbeitung von Papier, Karton und Pappe und aus Rücklaufpapieren ...

Fußnote 5 wird gestrichen.

In Abschnitt II. G. b) (Antimikrobiell wirkende Mittel) werden die die Verwendung von Isothiazolinonen betreffenden Eintragungen 8 a) und b) sowie 10 gestrichen. Der Abschnitt wird wie folgt ergänzt:

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil. Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen in der Summe höchstens 0,5 µg/dm² an den genannten Isothiazolinonen nachweisbar sein.

1,2-Benzisothiazolin-3-on. Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/dm² nachweisbar sein.

N,N'-Dihydroxymethylenharnstoff, höchstens 0,0125 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd/dm² nachweisbar sein.

1,6-Dihydroxy-2,5-dioxahexan, höchstens 0,029 %, bezogen auf den trockenen Faserstoff. Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse darf höchstens 1,0 mg Formaldehyd/dm² nachweisbar sein.

Der Abschnitt III. C. wird wie folgt neu gefasst:

Für Backpapiere gemäß dieser Empfehlung dürfen nur die im Folgenden aufgeführten Farbstoffe und optischen Aufheller verwendet werden:

Eisen-III-oxid

Darüber hinaus dürfen bei mehrlagigen oder mehrschichtigen Papieren, Kartons und Pappen in der nicht dem Lebensmittel zugewandten Lage oder Schicht Farbstoffe zur Weißnuancierung eingesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Bedarfsgegenstände nicht auf Lebensmittel übergehen.

Abschnitt IV. (Fertigerzeugnisse) wird wie folgt neu gefasst:

Papiere, Kartons und Pappen gemäß dieser Empfehlung dürfen nicht bei höheren Temperaturen als 220 °C verwendet werden. Hierauf ist durch Kennzeichnung auf der Umverpackung ausdrücklich hinzuweisen. Weitere relevante Angaben für eine bestimmungsgemäße Verwendung sind in geeigneter Form anzugeben.

XXXVI/3. Saugeinlagen auf Basis von Cellulosefasern für die Verpackung von Lebensmitteln

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung XXXVI/3, zuletzt geändert entsprechend dem Stand vom 01.07.2002 [Bundesgesundheitsbl 45 (2002) 936], wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I. B. 1. (Schleimverhinderungsmittel) b) (Antimikrobiell wirkende Mittel) wird der letzte Satz gestrichen. Die die Verwendung von Isothiazolinonen betreffenden Eintragungen 6 und 7 werden ersetzt durch:

1,2-Benzisothiazolin-3-on (nicht nachweisbar im Kaltwasserextrakt, Nachweisgrenze der Analysenmethode 10 µg/dm²)^{3,4}.

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 3 Teile, und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on, ca. 1 Teil, höchstens 4 mg/kg (nicht nachweisbar im Kaltwasserextrakt, Nachweisgrenze der Analysenmethode 0,5 µg/dm², als Summe der genannten Isothiazolinone)^{3,4}.

Fußnote 4 wird wie folgt geändert: Methoden für die Untersuchung von Bedarfsgegenständen aus Papier, Karton und Pappe sind unter dem Titel „Untersuchung von Papieren, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ über den Verband Deutscher Papierfabriken e. V. (VDP), Bonn, zu beziehen

LIII. Saugeinlagen und Verpackungen mit Absorberfunktion, in denen Absorbermaterialien auf Basis von vernetzten Polyacrylaten verwendet werden, für Lebensmittel

Stand vom 01.06.2009

Die Empfehlung LIII, zuletzt geändert entsprechend dem Stand vom 01.05.2003 [Bundesgesundheitsbl 46 (2003) 362], wird wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 3. b wird gestrichen. Der Abschnitt 3 wird wie folgt ergänzt:

Vernetzer zur Herstellung der Polyacrylate sind nicht Gegenstand der Empfehlung; ihre Verwendung liegt in der alleinigen Verantwortung der Hersteller.